



Leitfaden Bergbauabfall



Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Fachverband Bergwerke und Stahl

Fachverband der Mineralölindustrie

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

Inhaltsverzeichnis

1.	ZIEL DES LEITFADENS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.	URSACHEN UND ZIELE DER BERGBAUABFALL-RICHTLINIE	3
	Ziele der Bergbauabfall-Richtlinie.....	4
3.	ÖSTERREICHISCHE UMSETZUNG DER BERGBAUABFALL-RICHTLINIE	4
	Bergbauabfall-Gesetz - Novelle des Mineralrohstoffgesetzes.....	4
	Bergbauabfall-Verordnung	4
	Bergbauabfallgesetz - Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002	4
4.	WANN LIEGT BERGBAULICHER ABFALL VOR - WIE GEHE ICH KONKRET VOR?.....	4
	Entscheidungsbaum - nächste Seite	4
	Wann sind bergbauliche Materialien Abfall gemäß BBA-G?.....	6
	Wann sind bergbauliche Materialien Nebenprodukte?	6
	Wann sind bergbauliche Materialien Abfall gemäß AWG?	7
5.	ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN	7
	Wenn keine bergbaulichen Abfälle vorliegen	7
	Wenn bergbauliche Abfälle vorliegen	7
	Wenn bergbauliche Abfälle vorliegen und im Gewinnungsbetriebsplan berücksichtigt sind	8
	Vorgaben gemäß MinroG für den Abfallbewirtschaftungsplan	8
	Vorgaben gemäß BBA-VO für den Abfallbewirtschaftungsplan	8
6.	CHARAKTERISIERUNG BERGBAULICHER ABFÄLLE	9
7.	ERWEITERUNG DER SICHERUNGSPFLICHT	9
8.	AUSNAHMEN FÜR BESTIMMTE ARTEN VON BERGBAUABFÄLLEN	9
	Gefährliche Abfälle.....	10
	Nicht gefährliche Abfälle.....	10
	Inertabfälle	10
	Unverschmutzter Boden	11
	Nicht gefährliche Abfälle aus dem Aufsuchen mineralischer Rohstoffe (ausgenommen Öl und Evaporit, aber inkl. Gips und Anhydrit).....	11
	Nicht gefährliche Abfälle, die keine Inertabfälle sind	12
	Ausnahme für das Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser	12
9.	ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN	13
	Voraussetzungen für das Vorliegen einer Abfallentsorgungsanlage.....	13
	Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A.....	14
	Abfallentsorgungsanlage	15
	Anforderungen für alle Abfallentsorgungsanlagen	15
	Bau, Betrieb und Überwachung	15
	Stilllegung.....	16
	Phasen der Stilllegung	18
	Zusätzliche Anforderungen für Abfallentsorgungsanlagen für nicht gefährliche nicht inerte Abfälle	18
	Zusätzliche Anforderungen für Anlagen der Kategorie A	18
	Weitere Voraussetzungen - IPPC-Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung	19
	Weitere Voraussetzungen für Anlagen der Kategorie A, die keine SEVESO-Anlagen sind	19
	Weitere Voraussetzungen - externer Notfallplan durch die Behörde	20
	Information der Öffentlichkeit	21
	Sonderbestimmungen für Abbauhohlräume	21
	Übergangsbestimmungen.....	22
10.	ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN RECHTSMATERIEN	23
	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG	23
	Altlastensanierungsgesetz - ALSAG.....	23
	Verordnungen zum AWG 2002	23
	Bergbau - Unfallverordnung 2007.....	23
11.	Beispiel Rohstoffgewinnung in Sand- & Kiesgruben und in Steinbrüchen	24
12.	Beispiel Rohstoffgewinnung durch Kohlenwasserstoffbergbau.....	25

1. ZIEL DES LEITFADENS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Dieser Leitfaden soll in möglichst kurzer, komprimierter und verständlicher Form das am 18. November 2009 in Kraft getretene Bergbauabfallgesetz und die am 1. Mai 2010 in Kraft getretene Bergbauabfallverordnung mit den Bestimmungen über die Bewirtschaftung bergbaulicher Abfälle erläutern.

Er wurde gemeinsam von der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, dem Fachverband Bergwerke und Stahl, dem Fachverband der Mineralölindustrie und dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie erstellt.

Die Sektion IV (Energie und Bergbau) des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Besonderen die Rechtsabteilung der Montanbehörde, hat mit Schreiben vom 7.12.2010 ausgeführt, dass dieser Leitfaden unterstützt wird.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Leitfaden keinerlei Rechtsverbindlichkeit zukommen kann, sodass daraus auch kein Recht auf ein bestimmtes Verhalten / eine bestimmte Entscheidung der Behörden abgeleitet werden kann.

Rechtliche Grundlagen

Europäisches Recht

- Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (**Bergbauabfall-RL**).
 - Entscheidung der Kommission 2009/337/EG über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen
 - Entscheidung der Kommission 2009/335/EG über technische Leitlinien für die Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung
 - Entscheidung der Kommission 2009/359/EG zur Ergänzung der Begriffsbestimmung von „Inertabfällen“
 - Entscheidung der Kommission 2009/360/EG zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung bergbaulicher Abfälle
- Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie, **Abfall-RRL**)

Nationales Recht

- Bergbauabfallgesetz, BGBl I 115/2009 vom 17.11.2009, (**BBA-G**)
- Novelle des Mineralrohstoffgesetzes 1999, BGBl I 38/1999, i.d.g.F., (**MinroG**)
(Paragrafen ohne Bezeichnung im Text sind jene des MinroG)
- Novelle des Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I 102/2002, i.d.g.F., (**AWG**)
- Bergbauabfall-Verordnung, BGBl II 130/2010 vom 30.4.2010, (**BBA-VO**)

2. URSACHEN UND ZIELE DER BERGBAUABFALL-RICHTLINIE

Für die Bewirtschaftung bergbaulicher Abfälle existierten auf EU-rechtlicher Ebene keine spezifischen Regelungen, sondern es galt allgemein die Abfall-RRL. Unter dem Eindruck von Ereignissen wie den Dambrüchen in Bergbauen in Aznacollar/Spanien 1998 und in Baia Mare/Rumänien 2000 wurden von der Europäischen Kommission in verstärktem Ausmaß gesetzliche Auflagen geplant und folgende Initiativen gestartet:

- Erstellung einer eigenen Bergbauabfall-Richtlinie
- Ergänzung der Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
- Ausarbeitung eines „Reference Document on Best Available Techniques for Management of Tailings and Waste-Rock in Mining Activities“ - „Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken für das Management von Bergbauabfällen“

Ziele der Bergbauabfall-Richtlinie

- Erhöhung des Sicherheits- und Umweltschutzniveaus durch Reduzierung der Gefährlichkeit und der Menge der bergbaulichen Abfälle
- Vorrang der Verwertung
- Erzeugungsortnahe Behandlung
- Sichere Beseitigung

3. ÖSTERREICHISCHE UMSETZUNG DER BERGBAUABFALL-RICHTLINIE

Das MinroG regelte bereits vor Inkrafttreten von BBA-G und BBA-VO die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen unter Sicherheits- und Umweltaspekten. Es wird daher in der Umsetzung der Bergbauabfall-RL in weiten Bereichen auf bereits bestehende Vorschriften aufgebaut.

Bergbauabfall-Gesetz - Novelle des Mineralrohstoffgesetzes

Neu im MinroG aufgenommen wurden folgende Regelungsschwerpunkte (in Kraft getreten am 18.11.2009):

- Verpflichtung zur Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes
- Ergänzung der Bestimmungen für Abfallentsorgungsanlagen: Genehmigungspflicht, Sicherheitsleistung, Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren

Bergbauabfall-Verordnung

Ergänzende Bestimmungen wurden in einer eigenen Bergbauabfall-Verordnung getroffen (in Kraft getreten am 1.5.2010):

- Inhalt des Abfallbewirtschaftungsplanes
- Bau und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
- Schutzmaßnahmen bei der Rückverfüllung von Abfällen in Abbauhohlräume
- Sicherheitsmanagement
- Notfallplan und Information für die Erstellung externer Notfallpläne sowie über die Information der Öffentlichkeit
- Umsetzung der Entscheidungen der Kommission betreffend Einstufung der Abfallentsorgungsanlagen, Inertabfälle und Charakterisierung der Abfälle

Bergbauabfallgesetz - Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

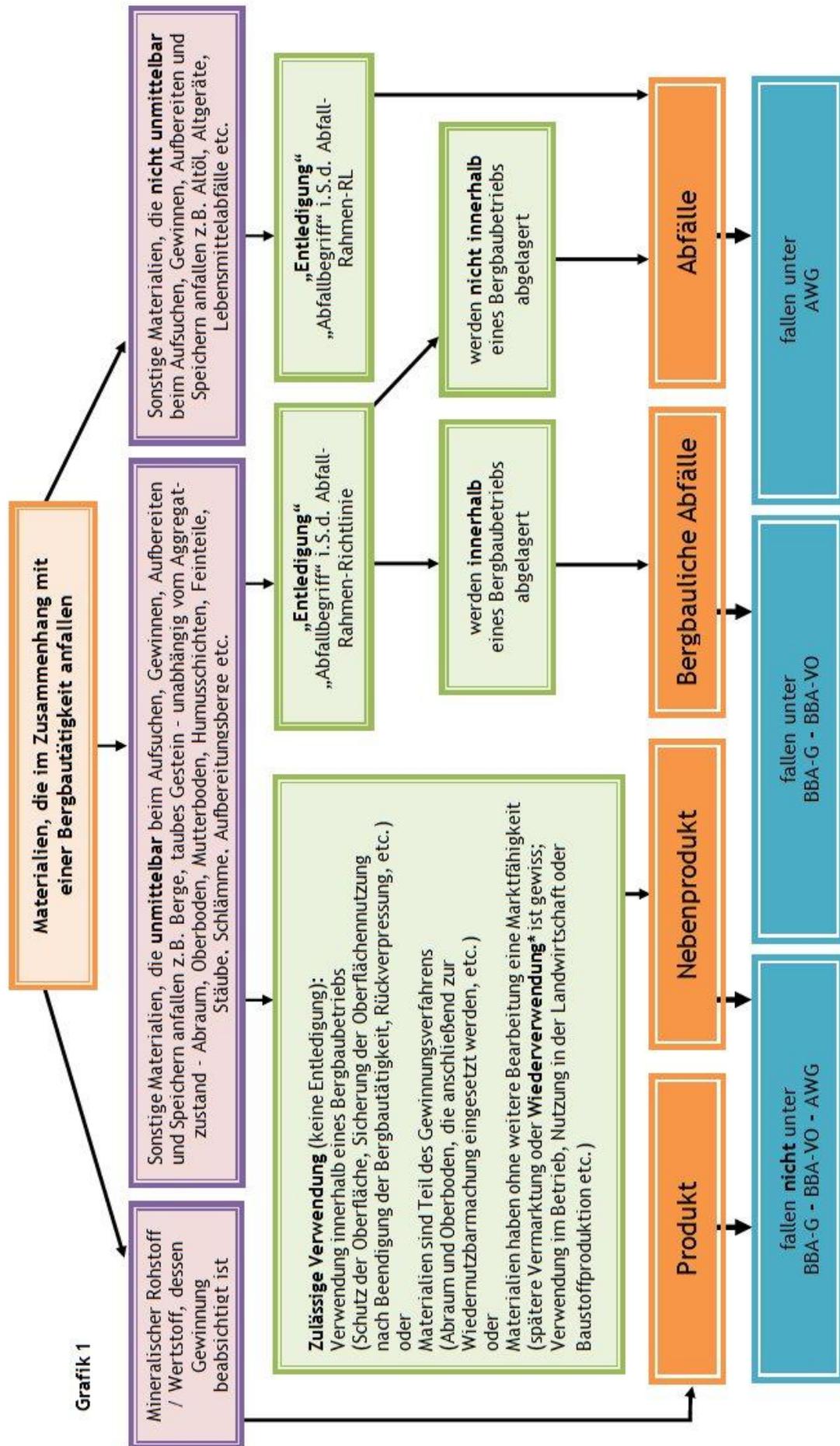
Zur Abstimmung des Geltungsbereiches der Bestimmung über bergbauliche Abfälle im MinroG und der Ausnahmebestimmungen für den Bergbau im AWG wurde § 3 Abs. 1 Z 3 AWG geändert:

“Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle), sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebes verwendet oder abgelagert werden; keine bergbauliche Abfälle sind Abfälle, die nicht direkt auf diese Tätigkeiten zurückzuführen sind.“

Die Ausnahme der „bergbaulichen Abfälle“ vom Geltungsbereich des AWG ist weiter als die früher verwendete Ausnahme „Berge/taubes Gestein“ (da z.B. auch Spülflüssigkeiten unter die Ausnahme subsumiert werden).

4. WANN LIEGT BERGBAULICHER ABFALL VOR - WIE GEHE ICH KONKRET VOR?

Entscheidungsbaum - nächste Seite



* Wiederverwendung: werden mineralische Rohstoffe bzw. Nebenprodukte bis zur weiteren Verwendung zwischengelagert, so handelt es sich nicht um (bergbauliche) Abfälle. Dies auch dann, wenn die weitere Verwendung gewiss ist, die Zwischenlagerung aber länger als die in § 119a MinroG genannten Fristen dauert.

Wann sind bergbauliche Materialien Abfall gemäß BBA-G?

Die Bergbauabfallregelungen gelten nur für Abfälle, die **unmittelbar** bei Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen anfallen, sofern diese dem MinroG unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebes verwendet oder abgelagert werden (§ 3 Abs. 1 Z 3 AWG neu).

Die Feststellung, ob es sich im Zusammenhang mit durch Bergbautätigkeit angefallenen Rückständen um bergbauliche Abfälle handelt, hat in zwei Stufen zu erfolgen:

Zunächst ist zu beurteilen, ob der

1. Abfallbegriff im Sinne der Abfall-RRL erfüllt ist, da das MinroG keinen eigenen Abfallbegriff vorsieht und die Bergbauabfall-RL an den Abfallbegriff der Abfall-RRL anknüpft:

Der **Abfallbegriff** ist dann **erfüllt**, wenn

- Entledigungsabsicht (**subjektiver Abfallbegriff**) besteht, oder
- die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall (**objektiver Abfallbegriff**) erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Wenn dies zutrifft, ist weiters zu fragen, handelt es sich um

2. Abfälle, die „**unmittelbar**“ beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe gemäß MinroG angefallen sind. „Unmittelbar“ bedeutet aber nicht, dass etwa bei der Herstellung von Auffahrungstollen, Bergbaustraßen und -halden außerhalb des unmittelbaren Abbaubereiches anfallendes Material keine bergbaulichen Abfälle seien. Auch dieses Material ist bergbauspezifisch und fällt somit - sofern der Abfallbegriff erfüllt ist - unter das BBA-G und die BB-VO.

Wenn der Abfallbegriff und die Unmittelbarkeit zu bejahen sind, finden das MinroG und die BBA-VO Anwendung; wenn die Unmittelbarkeit fehlt, gelten die Vorschriften des AWG.

Falls bergbaulicher Abfall vorliegt, gelten grundsätzlich für alle Arten von bergbaulichen Abfällen bestimmte Anforderungen und, abgestimmt auf **die Eigenschaften der Abfälle bzw. Kategorie der Abfallentsorgungsanlage, die weiteren Vorschriften des MinroG bzw. der BBA-VO.**

Wann sind bergbauliche Materialien Nebenprodukte?

Für „Berge/taubes Gestein“ - unabhängig vom Aggregatzustand - Abraum, Oberboden, Mutterboden, Humusschichten, Feinteile, Stäube, Schlämme, Aufbereitungsberge, etc. ist die **Abgrenzung** zwischen bergbaulichem Abfall und Nichtabfall schwieriger. Es können zur Beurteilung der Frage, ob es sich um Nebenprodukte handelt, zwei für den Bergbau grundlegende Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) herangezogen werden:

Entscheidung C-9/00 „Palin-Granit“ vom 18. April 2000: In diesem Urteil hat der EuGH ausgehend von der Frage, welche Eigenschaft das bei einem Werksteinbruch anfallende Bruchgestein hat, ausgeführt, dass dieses Material dann nicht als Abfall einzustufen ist, wenn seine Wiederverwendung ohne weitere Bearbeitung gewiss und nicht nur möglich ist. Die Marktgängigkeit, d.h. eine spätere Vermarktung oder Wiederverwendung im eigenen Betrieb, spreche für diese Gewissheit und damit gegen die Abfalleigenschaft.

Entscheidung C-114/01 „Avesta Polarit“ vom 11. September 2003: In diesem Urteil hat der EuGH ausgeführt, dass das vor der Gewinnung des mineralischen Rohstoffes beseitigte Material, d.h. Abraum und Oberboden, das anschließend zur Wiedernutzbarmachung eingesetzt wird, nicht als Stoff anzusehen ist, dessen sich der Unternehmer entledigt oder entledigen wollte. Wenn der Unternehmer das Material für seine eigentliche Haupttätigkeit benötigt, ist es Teil des Gewinnungsverfahrens und stellt daher keinen Abfall dar.

Ebenso als Hilfestellung dient die **Mitteilung der Kommission KOM (2007) 59 endg** vom 21. Februar 2007 zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukt. Die Inhalte dieser Mitteilung wurden auch in die Abfall-RRL aufgenommen.

Folgende vier Kriterien sind ausschlaggebend für das Vorliegen eines Nebenproduktes:

1. Es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird, weil z.B. ein Markt besteht,
2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,
3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses gezielt erzeugt und
4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

Wann sind bergbauliche Materialien Abfall gemäß AWG?

Hierbei handelt es sich um sonstige Materialien oder Rückstände, die

- im Zusammenhang mit der Bergbautätigkeit, jedoch **nicht unmittelbar** beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Speichern anfallen und für die eine Entledigungsabsicht besteht (wie z.B. Altöl, Altgeräte, Lebensmittelabfälle und Altbatterien) oder
- außerhalb des Bergbaubetriebs verbracht und im Sinne des AWG bzw. der DeponieVO deponiert werden.

5. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN

Wenn keine bergbaulichen Abfälle vorliegen

Liegen **keine bergbaulichen Abfälle** vor, so hat der Bergbauberechtigte dies **festzustellen** und der Behörde **mitzuteilen**. In diesem Fall muss begründet werden, dass keine bergbaulichen Abfälle vorliegen und daher auch keine Bewirtschaftung erforderlich ist.

Die entsprechende Formulierung wird je nach Betriebsart verschieden sein, sollte aber in möglichst kurzer, präziser Form darlegen, warum keine bergbaulichen Abfälle vorliegen (z.B. bei den im Betrieb anfallenden Materialien aus Abbau und Produktion sind keine Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich, da es sich um mineralische Materialien handelt und diese rechtmäßig für Auffüllungs- und Baumaßnahmen (Rekultivierung) verwendet werden oder als Nebenprodukte ohne vorherige Aufbereitung weiterverwendet werden). Dies wird bei einem Großteil der Betriebe der Fall sein und meistens bereits im Gewinnungsbetriebsplan beschrieben.

Wenn bergbauliche Abfälle vorliegen

Wenn **bergbauliche Abfälle** vorliegen, gilt die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Abfallbewirtschaftungsplanes** (§ 117a): Der Bergbauberechtigte hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung einen Abfallbewirtschaftungsplan für die Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung bergbaulicher Abfälle aufzustellen; er muss vor Beginn der Gewinnung die notwendigen Überlegungen zur Menge der anfallenden bergbaulichen Abfälle bezüglich ihrer Beschaffenheit und der besten Praktiken für eine angemessene Sicherheit bei der Bewirtschaftung von bergbaulichen Abfällen anstellen und entsprechende Vorkehrungen treffen. Der Betreiber muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt (Wasser, Boden, Flora und Fauna) und auf die Gesundheit des Menschen zu vermeiden. Dies gilt während des gesamten Lebenszyklus der Anlage, insbesondere auch nach deren Stilllegung. Der Abfallbewirtschaftungsplan stellt damit eine Voraussetzung für die Genehmigung und Inbetriebnahme der Abfallbewirtschaftungsanlage dar.

Der **Abfallbewirtschaftungsplan** ist nicht genehmigungspflichtig, muss der Behörde jedoch spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit **angezeigt** werden. Dies bedeutet, dass in den Unternehmen ein Abfallbewirtschaftungsplan erstellt und dessen Inhalt der Behörde zur Kenntnis gebracht werden muss - bei Neuanlagen spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit, bei bestehenden Anlagen ab Inkrafttreten des BBA-G.

Der Abfallbewirtschaftungsplan muss alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. **Anpassungen** müssen der Behörde ebenfalls **angezeigt** werden.

Wenn bergbauliche Abfälle vorliegen und im Gewinnungsbetriebsplan berücksichtigt sind

Sind die für den Abfallbewirtschaftungsplan erforderlichen Angaben Bestandteil eines Gewinnungsbetriebsplanes, eines Ansuchens um Erteilung einer Bewilligung für eine Bergbauanlage, anderer behördlicher Verfahren oder anderer auf Grund von Rechtsvorschriften erstellter Unterlagen, kann im Abfallbewirtschaftungsplan darauf verwiesen werden.

Vorgaben gemäß MinroG für den Abfallbewirtschaftungsplan

Der Abfallbewirtschaftungsplan hat gemäß § 117a insbesondere die Ziele:

- Vermeidung oder Verringerung der Entstehung von Abfällen und ihrer Schädlichkeit:
 - die Abfallbewirtschaftung ist bereits in der Planungsphase und bei der Wahl des Verfahrens zur Gewinnung und Aufbereitung der mineralischen Rohstoffe zu berücksichtigen,
 - Oberboden, Berge, Deckgebirge und taubes Gestein sind gezielt zu sammeln, zwischen zu lagern und wieder zu verwenden bzw. im Kreislauf zu führen, z.B. im Zuge der Rekultivierung, des Versatzes oder der Oberflächengestaltung,
 - bergbauliche Abfälle sind zum Verfüllen von Abbauhohlräumen nach der Gewinnung zu verwenden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist,
 - der Oberboden ist nach Stilllegung der Abfallentsorgungseinrichtung wieder aufzubringen oder - wenn dies nicht möglich ist - an einem anderen Ort zu verwenden,
 - bei der Aufbereitung sind weniger schädliche Stoffe einzusetzen.

Ist eine Kreislaufführung nicht möglich, ist durch ein Konzept die kurz- und langfristige **sichere Beseitigung** bergbaulicher Abfälle sicherzustellen, so dass unter anderem

- so wenig wie möglich Überwachung, Kontrolle und Verwaltung der stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtung erforderlich wird,
- langfristig negative Auswirkungen verhindert oder so weit wie möglich verringert werden,
- langfristig die geotechnische Stabilität von Dämmen oder Halden, die über das vorher bestehende Oberflächenniveau hinausragen, gewährleistet wird.

Vorgaben gemäß BBA-VO für den Abfallbewirtschaftungsplan

Der **Inhalt** des Abfallbewirtschaftungsplanes ist in § 4 BBA-VO geregelt:

- die Charakterisierung der bergbaulichen Abfälle nach Anhang II der Bergbauabfall-RL in Verbindung mit der Entscheidung 2009/360/EG zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung und die voraussichtlich während der Betriebsphase anfallende Gesamtmenge der bergbaulichen Abfälle,
- die Verfahren, bei denen diese bergbaulichen Abfälle entstehen, und jegliche Nachbehandlung, der diese unterzogen werden,
- Angaben über den Standort der Abfallentsorgungsanlage sowie eine Erhebung der Beschaffenheit der von der Abfallentsorgungsanlage betroffenen Oberfläche,
- die Beschreibung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch die Ablagerung der bergbaulichen Abfälle und die zu treffenden Vorkehrungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen, insbesondere durch verschmutztes Wasser, Sickerwasser, Wasser- und Winderosion, während des Betriebes und nach der Stilllegung unter Berücksichtigung der geologischen, hydrologischen und hydrogeologischen, seismischen und geotechnischen Gegebenheiten des Standortes der Abfallentsorgungsanlage,
- die Maßnahmen zum Schutz von Gewässern, des Bodens und der Luft, insbesondere durch Überwachung der physikalischen und chemischen Stabilität der Abfallentsorgungsanlage, z.B. durch stets einsatzbereite Mess- und Überwachungsgeräte, regelmäßige Reinigung von Überlaufkanälen und -rinnen,
- die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durch eine natürliche Person, die über die technischen Erfordernisse und Erfahrungen für die Überwachung und Inspektion der Abfallentsorgungsanlage verfügt,

- die Konzeption zur Stilllegung, einschließlich Wiedernutzbarmachung, Nachsorge und Überwachung,
- die Einstufung der Abfallentsorgungsanlage in Kategorie A gemäß den Kriterien nach Anhang III der Bergbauabfall-RL in Verbindung mit der Entscheidung 2009/337/EG einschließlich der erforderlichen Informationen über die maßgeblichen Tatsachen und Gründe für die Einstufung,
- die Vorkehrungen und Maßnahmen zur Begrenzung schwerer Unfälle einschließlich der für die Aufstellung interner Notfallpläne und externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen gemäß § 119b Abs. 6 bei Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A,
- eine Einschätzung der möglichen Gefährdung durch Unfälle bei Anlagen, die nicht der Kategorie A zuzuordnen sind.

6. CHARAKTERISIERUNG BERGBAULICHER ABFÄLLE

Die Details über die Charakterisierung bergbaulicher Abfälle sind im Anhang II der Bergbauabfall-RL sowie der Entscheidung 2009/360/EG zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung bergbaulicher Abfälle enthalten, welche durch § 4 Z 1 BBA-VO umgesetzt wird.

7. ERWEITERUNG DER SICHERUNGSPFLICHT

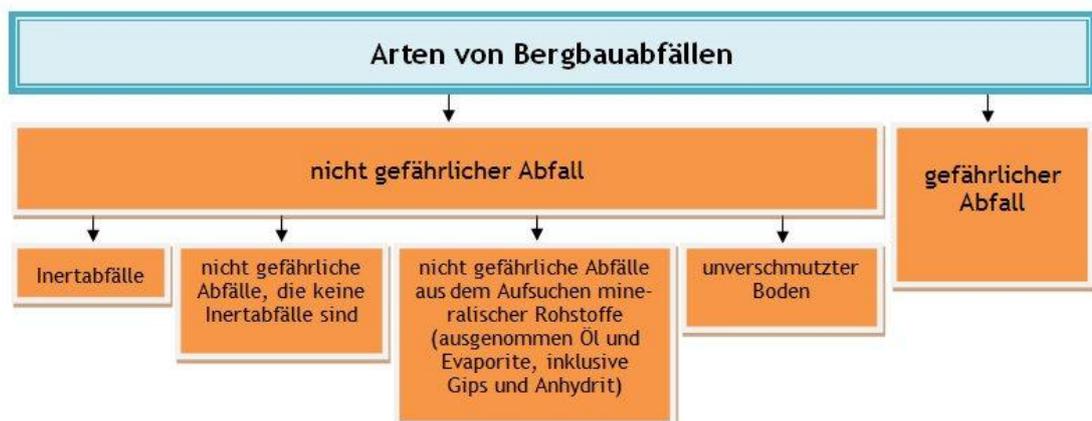
Soweit es sich um die Bewirtschaftung bergbaulicher Abfälle handelt, hat der Bergbauberechtigte Maßnahmen zur Vermeidung einer über das zumutbare Maß hinausgehenden Beeinträchtigung von Gewässern (§ 119 Abs. 5 letzter Satz) zu treffen und ferner den Stand der Technik im Hinblick auf die Eigenschaften der Abfallentsorgungsanlage, ihres Standortes und der Umweltbedingungen am Standort zu berücksichtigen. Der Einsatz einer bestimmten Technologie wird hierdurch nicht vorgeschrieben (§ 109 Abs. 3). Für bestehende Anlagen hängt der jeweils einzuhaltende Stand der Technik von den konkreten Eigenschaften der Abfallentsorgungsanlage, ihres Standortes und den Umweltbedingungen des Standortes ab. Dementsprechend ist der Stand der Technik im Einzelfall festzulegen.

8. AUSNAHMEN FÜR BESTIMMTE ARTEN VON BERGBAUABFÄLLEN

Wenn bergbauliche Abfälle vorliegen, so sind deren Eigenschaften von zentraler Bedeutung, da bestimmte bergbauliche Abfälle privilegiert sind und Unterschiede beim Ausmaß der Anwendung der Bestimmungen nach der Art des Abfalls bestehen (§ 119c Abs. 1 bis 3). Privilegierungen sind zum Teil direkt im Gesetz geregelt, teilweise kann die zuständige Behörde darüber entscheiden.

Es werden die folgenden Arten von bergbaulichen Abfällen unterschieden:

Grafik 2



Gefährliche Abfälle

Welche Abfälle als gefährlich eingestuft werden müssen, wird im **europäischen Abfallverzeichnis** (Entscheidung 2000/532/EG) festgelegt, denn

- zur Definition von gefährlichen Abfällen verweist die Bergbauabfall-RL auf die Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle. Diese Richtlinie wurde in die Abfall-RRL übernommen.
- laut Definition in der Abfall-RRL ist gefährlicher Abfall jener Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang III der Abfall-RRL aufgeführten gefährlichen Eigenschaften (H-Kriterien) aufweist. Dies wird im europäischen Abfallverzeichnis festgelegt.

Für gefährliche Abfälle gelten sämtliche Bestimmungen des MinroG und der BBA-VO. Es bestehen keine Privilegierungen und es können keine Erleichterungen gewährt werden.

Nicht gefährliche Abfälle

Inertabfälle

„Inertabfälle sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, in einer Weise, die zu Umweltverschmutzung führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität der Oberflächenwässer oder das Grundwasser gefährden.“ (§ 119c Abs. 5)

Die Definition im MinroG wird durch folgende Kriterien der Entscheidung 2009/359/EG der EU-Kommission „Inertabfälle“ weiter präzisiert:

„Abfälle gelten als inert, wenn die folgenden Kriterien sowohl kurz- als auch langfristig erfüllt sind:

- Abfälle dürfen sich nicht in einem Ausmaß auflösen, zersetzen, oder anderweitig verändern, dass die Umwelt oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigt werden könnten;
- der Sulfidschwefelgehalt beträgt höchstens 0,1% oder der Sulfidschwefelgehalt beträgt höchstens 1 % und das Neutralisationspotential-Verhältnis (NP/AP), definiert als das auf Basis einer Prüfung im statischen Testverfahren prEN 15875 ermittelte Verhältnis des Neutralisationspotenzials zum Säurebildungspotenzial, ist größer als 3;
- Abfälle sind weder selbstentzündbar noch brennbar;
- der Feinanteil von bestimmten, potenziell umwelt- oder gesundheitsschädlichen Stoffen (wie insb. As, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mo, Ni, Pb, V und Zn) ist so gering, dass für den Menschen oder die Umwelt kurz- und langfristig kein nennenswertes Risiko entsteht;
- Abfälle sind praktisch frei von Produkten die bei Gewinnung oder Aufbereitung verwendet werden und die die Umwelt oder menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten.

Abfälle können ohne spezielle Untersuchung als Inertabfälle eingestuft werden, wenn der Behörde auf Grundlage verfügbarer Informationen oder allgemein gültiger Verfahren oder Regelungen nachgewiesen wird, dass die vorhin genannten Kriterien erfüllt sind.“

Ausnahmen von Bestimmungen des MinroG über bergbauliche Abfälle

Sofern es sich bei Inertabfällen nicht um eine Ablagerung in einer Anlage der Kategorie A handelt, gelten jeweils alle Regelungen des MinroG, ausgenommen die Bestimmung über die

- Anforderungen an Stilllegung und Nachsorge (§ 114 Abs. 2)
- Bewilligung untertägiger Abfallentsorgungsanlagen (§ 119a Abs. 3)
- Bewilligung von Abfallentsorgungsanlagen gemäß BBA-VO (§ 119a Abs. 4)
- Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A (§ 119a Abs. 5)
- Überprüfung und Anpassung von Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A (§ 119a Abs. 6)
- Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bewilligung von Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A sowie Verfahren der Aktualisierung der Bewilligung oder der Bewilligungsbedingungen für eine

solche Anlage sowie den Fall grenzüberschreitender Auswirkungen solcher Anlagen (§ 119a Abs. 7)

- regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Bewilligungsvoraussetzungen (§ 119a Abs. 8)
- Anzeigeverpflichtung bestimmter bei der Überwachung der Abfallentsorgungsanlage festgestellter Betriebsereignisse, die die Stabilität der Abfallentsorgungsanlage oder wesentliche negative Umweltauswirkungen betreffen (§ 119a Abs. 10)
- Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen, sofern die Stilllegung einer solchen Anlage nicht Gegenstand eines Abschlussbetriebsplanes ist (§ 119a Abs. 11 und 12)
- Ausnahme von § 119 Abs. 14 und § 179 Abs. 1, soweit diese die Auflassung von Bergbauanlagen regeln.

Ausnahmen von Bestimmungen der BBA-VO über bergbauliche Abfälle

Sofern es sich bei Inertabfällen nicht um eine Ablagerung in einer Anlage der Kategorie A handelt, gilt die BBA-VO, ausgenommen die Bestimmungen über die

- jährliche Berichtspflicht an die Behörde, dass die Anforderungen für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen eingehalten werden (§ 5 Abs. 3 letzter Satz BBA-VO)
- Bestellung einer zuverlässigen, natürlichen Person für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und die Fortbildung dieser Person (§ 5 Abs. 4 BBA-VO).

Unverschmutzter Boden

Unverschmutzter Boden, ist Boden, der bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe anfällt, von der obersten Schicht des Erdreichs entfernt und nicht durch menschliche Aktivitäten verunreinigt wurde.

Ausnahmen von Bestimmungen des MinroG über bergbauliche Abfälle

Im MinroG gelten für unverschmutzten Boden die gleichen Bestimmungen wie für Inertabfall.

Darüber hinaus hat die Behörde, sofern gewährleistet ist, dass die im Einzelfall jeweils in Betracht kommenden Sicherungspflichten des Bergbauberechtigten gemäß § 109 erfüllt sind, auf **Antrag** des Bergbauberechtigten im **Einzelfall** für unverschmutzten Boden **Erleichterungen** oder **Ausnahmen** von den Anforderungen zuzulassen hinsichtlich

- Stilllegung und Nachsorge (§ 114 Abs. 2),
- Abfallentsorgungsanlagen (§ 119a),
- Vermeidung von schweren Unfällen und Information der Öffentlichkeit (§ 119b).

Der Antrag hat die jeweils für die Beurteilung der Erfüllung des § 109 erforderlichen Angaben zu enthalten.

Ausnahmen von Bestimmungen der BBA-VO über bergbauliche Abfälle

Sofern es sich bei unverschmutztem Boden nicht um eine Ablagerung in einer Anlage der Kategorie A handelt, gelten jeweils alle Regelungen der BBA-VO, ausgenommen die Bestimmungen über die

- jährliche Berichtspflicht an die Behörde, dass die Anforderungen für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen eingehalten werden (§ 5 Abs. 3 letzter Satz BBA-VO),
- Bestellung einer zuverlässigen, natürlichen Person für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und deren Fortbildung (§ 5 Abs. 4 BBA-VO).

Darüber hinaus kann die Behörde, sofern gewährleistet ist, dass der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, der Schutz von Menschen vor unzumutbaren Lärm- und Geruchsbelästigungen, sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet ist, Erleichterungen oder Ausnahmen von den Anforderungen der BBA-VO zulassen.

Nicht gefährliche Abfälle aus dem Aufsuchen mineralischer Rohstoffe (ausgenommen Öl und Evaporit, aber inkl. Gips und Anhydrit)

Die Ausnahmen gelten für jene Abfälle, die beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe anfallen und nicht gefährlich sind. Die Ausnahmen gelten jedoch nicht für Abfälle, die beim Aufsuchen von Öl und - soweit es sich nicht um Gips und Anhydrit handelt - von Evaporiten anfallen.

Ausnahmen von Bestimmungen des MinroG über bergbauliche Abfälle

Sofern gewährleistet ist, dass die im Einzelfall in Betracht kommenden Sicherungspflichten des Bergbauberechtigten gemäß § 109 erfüllt sind, hat die Behörde auf Antrag des Bergbauberechtigten im Einzelfall für nicht gefährliche Abfälle aus dem Aufsuchen mineralischer Rohstoffe (ausgenommen Öl und Evaporit, aber inkl. Gips und Anhydrit) Erleichterungen oder Ausnahmen von den Anforderungen zuzulassen, hinsichtlich der

- Stilllegung und Nachsorge (§ 114 Abs. 2),
- Abfallentsorgungsanlagen (§ 119a),
- Vermeidung von schweren Unfällen und Information (§ 119b).

Der Antrag hat die jeweils für die Beurteilung der Erfüllung des § 109 erforderlichen Angaben zu enthalten.

Ausnahmen von Bestimmungen der BBA-VO über bergbauliche Abfälle

Sofern gewährleistet ist, dass der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, der Schutz von Menschen vor unzumutbaren Lärm- und Geruchsbelästigungen, sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet ist, kann die Behörde Erleichterungen oder Ausnahmen von den Anforderungen der BBA-VO zulassen.

Nicht gefährliche Abfälle, die keine Inertabfälle sind

Die Ausnahmen gelten für nicht gefährliche Abfälle, die keine Inertabfälle sind.

Ausnahmen von Bestimmungen des MinroG über bergbauliche Abfälle

Sofern es sich nicht um eine Ablagerung in einer Anlage der Kategorie A handelt, gelten jeweils alle Regelungen des MinroG, ausgenommen die Bestimmungen über die

- Stilllegung und Nachsorge (§114 Abs. 2),
- Überwachung stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen (§ 119a Abs. 12),
- Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A (§ 119a Abs. 5),
- Überprüfung und Anpassung von Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A (§ 119a Abs. 6),
- Anzeigeverpflichtung bestimmter bei der Überwachung der Abfallentsorgungsanlage festgestellter Betriebsereignisse, die die Stabilität der Abfallentsorgungsanlage oder wesentliche negative Umweltauswirkungen betreffen (§ 119a Abs. 10).

Ausnahmen von Bestimmungen der BBA-VO über bergbauliche Abfälle

Sofern es sich nicht um eine Ablagerung in einer Anlage der Kategorie A handelt, gelten jeweils alle Regelungen der BBA-VO, ausgenommen die Bestimmungen über die

- jährliche Berichtspflicht an die Behörde, dass die Anforderungen für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen eingehalten werden (§ 5 Abs. 3 letzter Satz BBA-VO),
- Bestellung einer zuverlässigen, natürlichen Person für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und deren Fortbildung (§ 5 Abs. 4 BBA VO).

Ausnahme für das Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser

Ausnahmen von Bestimmungen des MinroG und der BBA-VO über bergbauliche Abfälle

Die Ausnahme gilt, wenn dies nach § 32a Wasserrechtsgesetz (Einbringungsbeschränkungen und -verbote) zulässig ist.

Es gelten alle Regelungen des MinroG, ausgenommen die Bestimmungen über die

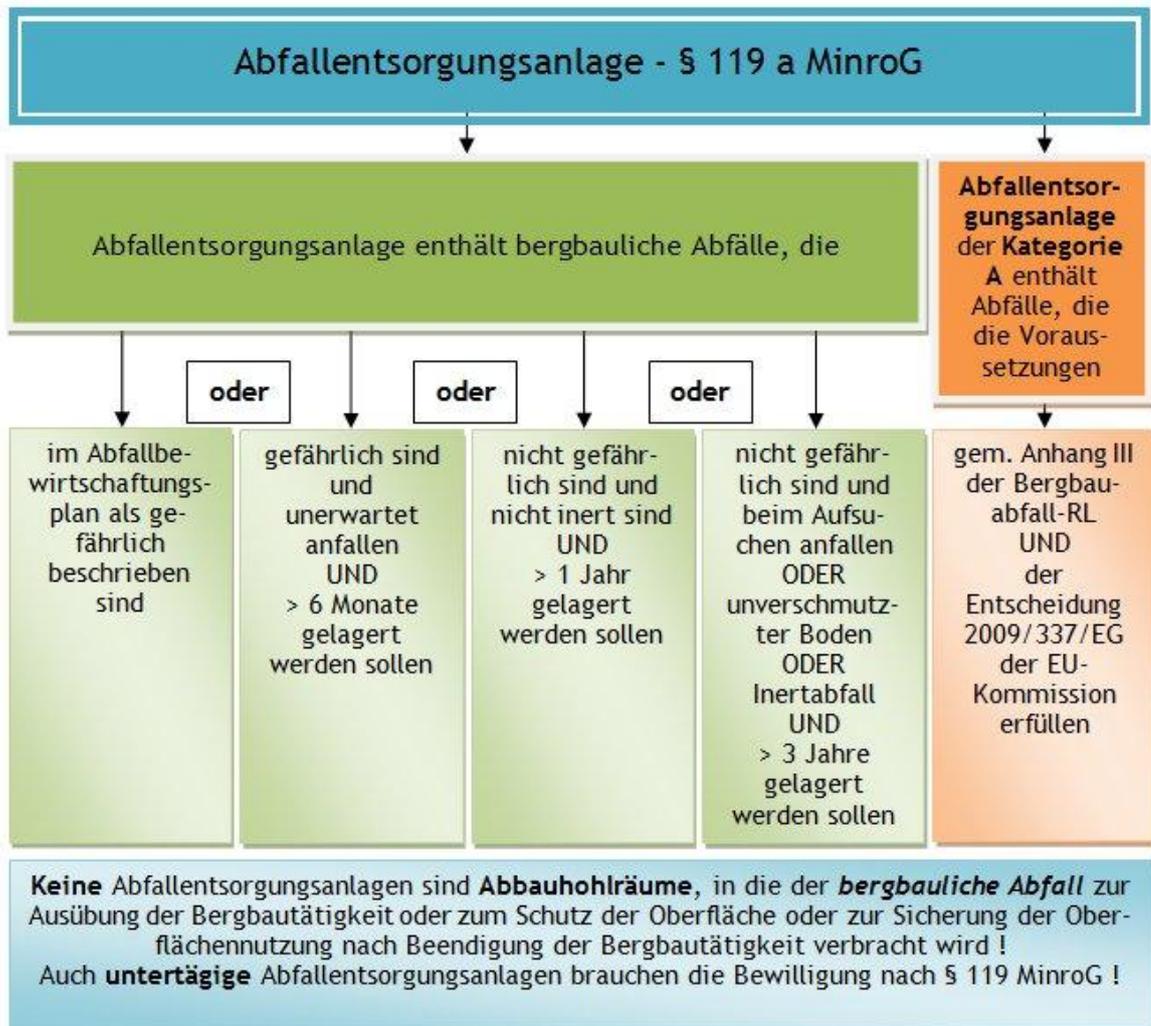
- Bewirtschaftung bergbaulicher Abfälle (§ 109 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz),
- Stilllegung und Nachsorge (§ 114 Abs. 2),
- Abfallbewirtschaftungsplan (§ 117a),
- Abfallentsorgungsanlagen (§ 119a),
- Vermeidung von schweren Unfällen und Information der Öffentlichkeit (§ 119b).

Die Regelungen der BBA-VO sind nicht anzuwenden.

9. ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN

Voraussetzungen für das Vorliegen einer Abfallentsorgungsanlage

Grafik 3



Abfallentsorgungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung oder Ablagerung von bestimmten festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten bergbaulichen Abfällen (§ 119a Abs. 1).

Bergehalten, Absetzbecken, Klärteiche und vergleichbare Anlagen, wenn darin oder darauf bergbauliche Materialien entsorgt werden, waren schon bisher „Bergbauanlagen“ im Sinne des § 118 und als solche nach § 119 genehmigungspflichtig, sofern sie obertägig gelegen waren.

Neu kommt nun hinzu, dass auch untertägige Abfallentsorgungsanlagen nach § 119 genehmigt werden müssen (§ 119a Abs. 3).

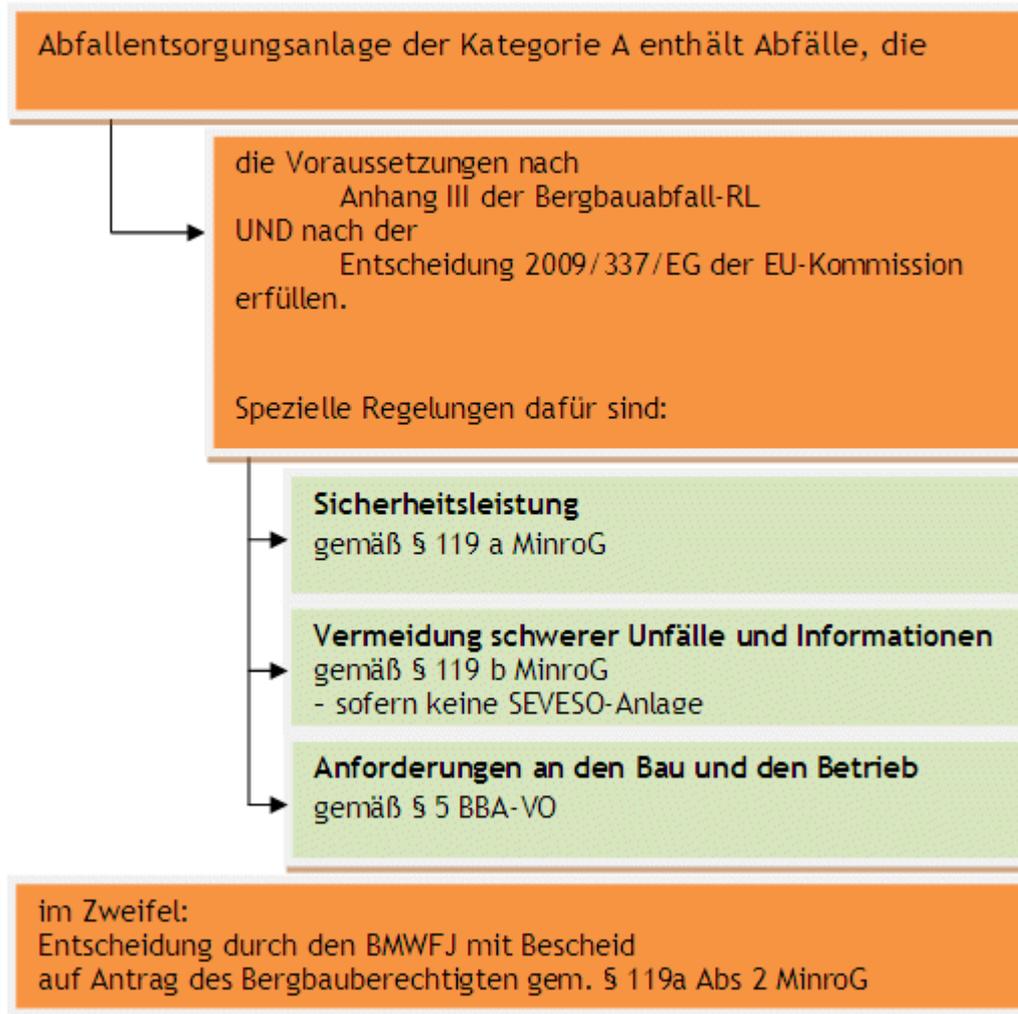
Werden mineralische Rohstoffe oder Nebenprodukte bis zur weiteren Verwendung zwischengelagert, so handelt es sich nicht um bergbauliche Abfälle oder um Abfälle im Sinne des AWG und die Bestimmungen über Abfallentsorgungsanlagen sind daher nicht anwendbar. Dies auch bei einer längeren Zwischenlagerung als die in § 119a genannten Fristen (siehe Grafik 3), vorausgesetzt, die Verwertung ist gewiss.

Abfallentsorgungsanlagen werden je nach dem mit ihnen verbundenen Risiko in zwei Kategorien eingeteilt:

- Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A
- Abfallentsorgungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A

Grafik 4



Abfallentsorgungsanlagen werden gemäß Anhang III der Bergbauabfall-RL in die **Kategorie A** eingestuft, wenn die Risikoabschätzung, bei der Faktoren wie derzeitige oder künftige Größe, Standort und Umweltauswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung berücksichtigt wurden, ergibt, dass

- ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb, wie z.B. das Abrutschen einer Halde oder ein Dambruch, zu einem schweren Unfall führen könnte, oder
- die Anlage Abfälle enthält, die gemäß Abfall-RRL und europäischem Abfallkatalog als gefährlich eingestuft werden oder
- die Anlage Stoffe oder Zubereitungen enthält, die gemäß dem Chemikaliengesetz 1996 und der Chemikalienverordnung 1999 ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden.

Die Definition der Abfallentsorgungsanlage der Kategorie A wird durch die Entscheidung 2009/337/EG der EU-Kommission weiter präzisiert.

Hat der Bergbauberechtigte Zweifel, ob eine Abfallentsorgungsanlage der Kategorie A vorliegt, so hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Antrag des Bergbauberechtigten mit Bescheid zu entscheiden. Ein gutachtlicher Nachweis durch einen dafür befugten Sachverständigen steht dem Antragsteller frei.

Abfallentsorgungsanlage

Abfallentsorgungsanlagen (siehe Grafik 3) sind Anlagen zur Lagerung von bergbaulichen Abfällen, die

- im Abfallbewirtschaftungsplan als gefährlich beschrieben sind oder
- gefährlich sind, unerwartet anfallen und mehr als sechs Monate gelagert werden sollen oder
- nicht gefährlich und nicht inert sind und mehr als ein Jahr gelagert werden sollen oder
- nicht gefährlich sind und beim Aufsuchen anfallen, oder unverschmutzter Boden oder Inertabfall sind und mehr als drei Jahre gelagert werden sollen.

Werden die genannten bergbaulichen Abfälle **kürzer als die genannten Zeiten** gelagert, handelt es sich nicht um eine Abfallentsorgungsanlage und die speziell für Abfallentsorgungsanlagen geltenden **Bestimmungen** (§§ 114 Abs. 2, 119a und 119b) sind daher **nicht anzuwenden**. Es gelten jedoch alle anderen Bestimmungen (z.B. über Sicherungspflichten nach § 109 Abs. 3 und über Abfallbewirtschaftungspläne nach § 117a).

Anforderungen für alle Abfallentsorgungsanlagen

Anforderungen an das Bewilligungsansuchen und Genehmigungsanforderungen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Bewilligung von Bergbauanlagen gemäß § 119 regeln

- § 119a Abs. 3 weitere **Anforderungen an das Bewilligungsansuchen**
 - Angaben über den Standort der Anlage und über etwaige Alternativstandorte,
 - Abfallbewirtschaftungsplan (§ 117a),
 - Name und Anschrift der für die Abfallentsorgungsanlage verantwortlichen Person,
 - im Falle einer Kategorie A Anlage, den Nachweis über eine Sicherheitsleistung (Abs. 5),
 - die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen (§ 119b).
- § 119a Abs. 4 zusätzliche **Genehmigungsanforderungen**
 - dass die Anforderungen betreffend Bau und Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage (§ 5 BBA-VO) erfüllt werden und
 - die Abfallentsorgung mit der Durchführung des Abfallbewirtschaftungsplanes (§ 117a) nicht im Widerspruch steht oder dessen Durchführung nicht in anderer Weise beeinträchtigt.

Ein **Betriebsbewilligungsverfahren** ist nicht vorgesehen, jedoch hat die Behörde auf Grund einer Fertigstellungsanzeige eine **örtliche Besichtigung** durchzuführen.

In den Fällen, in denen für eine Bergbauanlage eine Betriebsbewilligung vorgeschrieben wurde, reichen zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch bei Abfallentsorgungsanlagen die Bestimmungen über die Betriebsbewilligung (§ 119 Abs. 8) aus.

In den Fällen, in denen für eine Bergbauanlage keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben wurde (§ 119 Abs. 10), gilt für den Fall einer Abfallentsorgungsanlage:

Stellt die Behörde fest, dass die bei der Erteilung der Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) festgesetzten Auflagen nicht erfüllt worden sind, hat sie bis zur Behebung dieser Mängel die Inbetriebnahme im erforderlichen Umfang zu untersagen (§ 119a Abs. 9).

Bau, Betrieb und Überwachung

Anforderungen für den Bau und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen (§ 5 BBA-VO)

Es ist sicherzustellen, dass die Abfallentsorgungsanlage die erforderliche Standfestigkeit aufweist und an einem Standort errichtet und betrieben wird, der geologisch, hydrogeologisch und geotechnisch geeignet ist. Die Einrichtung ist so auszulegen, dass die erforderlichen Voraussetzungen zur kurz- und langfristigen Vermeidung einer Verschmutzung von Boden, Luft, Grund- und Oberflächenwasser erfüllt sind.

Soweit nachteilige Auswirkungen auf Gewässer oder den Boden durch verschmutztes Sickerwasser zu besorgen sind, ist

- die Bildung von Sickerwasser durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,

- das Sickerwasserbildungspotential der abgelagerten bergbaulichen Abfälle, der Schadstoffgehalt des Sickerwassers und die Wasserbilanz sowohl während der Betriebs- als auch der Nachsorgephase der Abfallentsorgungsanlage zu ermitteln und zu bewerten,
- verschmutztes Wasser und Sickerwasser aus der Abfallentsorgungsanlage erforderlichenfalls zu behandeln.

Es sind Vorkehrungen für die Überwachung und Inspektion der Abfallentsorgungsanlage zu treffen. Dazu ist ein **Überwachungsplan** aufzustellen, regelmäßig auf den neusten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten. Entsprechendes gilt für Vorkehrungen im Fall einer Instabilität der Abfallentsorgungsanlage oder einer Kontaminierung von Gewässern oder Boden. Über die Durchführung der Überwachung und Inspektionen sind Aufzeichnungen zu führen. Der Behörde ist mindestens **einmal jährlich** anhand der Aufzeichnungen **nachzuweisen**, dass die Anforderungen für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage eingehalten werden.

Für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage ist eine **zuverlässige natürliche Person**, die über die technischen Erfordernisse und Erfahrungen für die Überwachung und Inspektion der Abfallentsorgungsanlage verfügt, zu bestellen. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Person sich entsprechend den Anforderungen fortbildet.

Die Behörde muss die Bewilligungsvoraussetzungen regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren (§ 119 a Abs. 8),

- bei wesentlichen Änderungen im Betrieb der Abfallentsorgungsanlage oder bei den abgelagerten Abfällen,
- auf Grund der Ergebnisse der vom Betreiber gemäß § 5 BBA-VO mitgeteilten Überwachungsergebnisse,
- auf Grund eines Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten.

Stellt der Betreiber bei der Überwachung Ereignisse fest, die die Stabilität der Abfallentsorgungsanlage oder wesentliche negative Umweltauswirkungen betreffen, sind diese der Behörde unverzüglich - aber spätestens 48 Stunden nachdem er davon Kenntnis erlangt hat - anzuzeigen. Die Anzeige hat alle erforderlichen Messergebnisse, Daten und Prüfberichte zu enthalten. Die Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Ereignisse gemäß § 97 gilt in diesen Fällen nicht (§ 119 a Abs. 10).

Sonderbestimmungen über Bau- und Betrieb von Absetzteichen, die Zyanid enthalten, finden sich in § 6 BBA-VO.

Stilllegung

Es wird zwischen dem Beginn der Stilllegung (Ende der Ablagerung), der Stilllegungsphase selbst und deren Ende sowie der Nachsorgephase differenziert.

Die **Stilllegung** beginnt mit dem Ende der Ablagerung und umfasst im Wesentlichen die Rekultivierung und erforderlichenfalls eine Sanierung.

Unter **Sanierung** ist die Behandlung des durch eine Abfallbehandlungsanlage belasteten Areals zu verstehen mit dem Ziel, das Areal, im Hinblick auf den Zustand des Bodens, wild lebende Tiere und Pflanzen, natürliche Lebensräume, Süßwassersysteme und Landschaften sowie auf geeignete Nutzungsmöglichkeiten, wieder in einen zufriedenstellenden Zustand zu versetzen.

Sanierung bedeutet hier eine Konkretisierung dessen, was zu tun ist, damit die vom Bergbauberechtigten im Zusammenhang mit der Stilllegung einer Abfallentsorgungsanlage getroffenen Maßnahmen im Sinne des § 58 Abs. 1 zum Schutz der Umwelt als ausreichend anzusehen sind.

Dies bedeutet grundsätzlich keine Verpflichtung zur „Räumung“ aller abgelagerten Abfälle. Eine solche wäre nur dann erforderlich, wenn ein zufriedenstellender Zustand des belasteten Areals im Sinne der vorstehend wiedergegebenen Definition sonst nicht zu erreichen sein sollte.

Durch die Formulierung „des durch eine Abfallbeseitigungsanlage belasteten Areals“ wird weiters zum Ausdruck gebracht, dass ein nicht zufriedenstellender Zustand des betreffenden Gebietes auf die konkrete Abfallentsorgungsanlage zurückzuführen ist.

Ist die **Stilllegung** erfolgreich abgeschlossen, ist dies von der Behörde mit **Feststellungsbescheid** festzustellen. Ab diesem Moment gilt die Abfallentsorgungsanlage als endgültig stillgelegt und es folgt die Phase der Nachsorge.

Die **Nachsorge** umfasst insbesondere die Prüfung und Überwachung der Abfallentsorgungsanlage einschließlich erforderlicher Messungen mit geeigneten Geräten, die Säuberung und Instandhaltung von vorhandenen Überlaufkanälen und -rinnen, sonstige Erhaltungsmaßnahmen sowie die regelmäßige Berichterstattung über den Anlagenzustand an die Behörde.

Ist die Stilllegung Teil des Abschlussbetriebsplanes

Umfasst der Abschlussbetriebsplan auch die **Stilllegung** einer Abfallentsorgungsanlage, so ist in diesem darzustellen, ob nach einer **endgültigen Stilllegung** eine **Nachsorge** zur Gewährleistung der chemischen und physikalischen Stabilität erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, insbesondere der Gewässer, zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die Nachsorgemaßnahmen anzugeben.

Die **Nachsorge** umfasst insbesondere die Prüfung und Überwachung der Abfallentsorgungsanlage einschließlich erforderlicher Messungen mit geeigneten Geräten, die Säuberung und Instandhaltung von vorhandenen Überlaufkanälen und -rinnen, sonstige Erhaltungsmaßnahmen sowie die regelmäßige Berichterstattung über den Anlagenzustand an die Behörde.

Die Behörde hat auf Grund der Anzeige der Beendigung der Abschlussarbeiten (§ 59 Abs. 1 erster Satz), die auch die Berichte betreffend die Abfallentsorgungsanlage zu enthalten hat, unverzüglich eine örtliche Erhebung durchzuführen.

Die Behörde hat die vorgelegten Berichte zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass das von der Abfallentsorgungsanlage belastete Gebiet als saniert gilt, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Mit Rechtskraft des Bescheides gilt die Abfallentsorgungsanlage als endgültig stillgelegt.

Die **Nachsorgepflicht** endet jedoch erst, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist. Die Behörde hat außerdem festzulegen, in welchen Zeitabständen anhand der gesammelten Daten darüber Bericht zu erstatten ist, dass die Bedingungen für die endgültige Stilllegung erfüllt sind. Ereignisse nach der endgültigen Stilllegung, die die Stabilität der Abfallentsorgungsanlage beeinträchtigen könnten, sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Ereignisse ist auf diese Fälle nicht anzuwenden (§ 114 Abs. 2).

Ist die Stilllegung nicht Teil des Abschlussbetriebsplanes

Sofern diese nicht ohnehin Gegenstand eines Abschlussbetriebsplanes ist, ist die **beabsichtigte Stilllegung** einer Abfallentsorgungsanlage der Behörde mit den vorgesehenen Stilllegungsmaßnahmen anzuzeigen. Mit dem Einlangen der Anzeige können die Stilllegungsmaßnahmen begonnen werden. Auf Antrag des Inhabers hat die Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Sind die vorgesehenen Stilllegungsmaßnahmen nicht ausreichend, hat die Behörde weitere erforderliche Aufträge zu erteilen (§ 119a Abs. 11).

Sofern diese nicht ohnehin Gegenstand eines Abschlussbetriebsplanes ist, ist die **endgültige Stilllegung** einer Abfallentsorgungsanlage der Behörde mit allen erforderlichen Berichten anzuzeigen. Diese hat auch festzuhalten, ob Nachsorgemaßnahmen (gemäß § 114 Abs. 2) erforderlich sind und sie hat diese gegebenenfalls anzuführen.

Die Nachsorge umfasst insbesondere die Prüfung und Überwachung der Abfallentsorgungsanlage einschließlich erforderlicher Messungen mit geeigneten Geräten, die Säuberung und Instandhaltung von vorhandenen Überlaufkanälen und -rinnen, sonstige Erhaltungsmaßnahmen sowie die regelmäßige Berichterstattung über den Anlagenzustand an die Behörde.

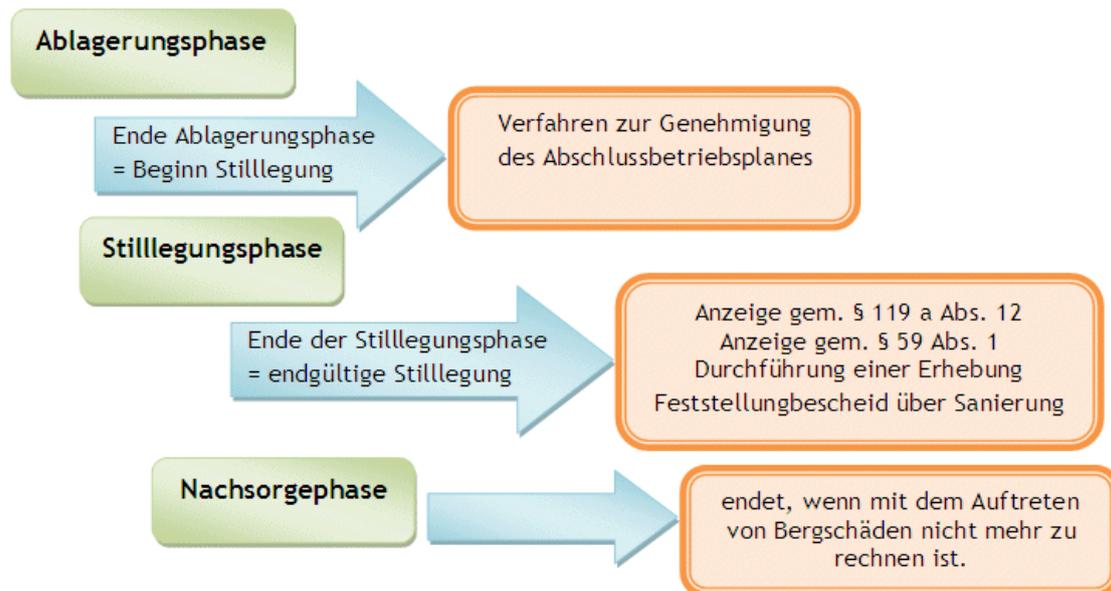
Die Behörde hat die vorgelegten Berichte zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass das von der Abfallentsorgungsanlage belastete Gebiet als saniert gilt, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Mit Rechtskraft des Bescheides gilt die Abfallentsorgungsanlage als endgültig stillgelegt.

Die **Nachsorgepflicht** endet jedoch erst, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist. Die Behörde hat außerdem festzulegen, in welchen Zeitabständen anhand der gesammelten Daten darüber Bericht zu erstatten ist, dass die Bedingungen für die endgültige Stilllegung erfüllt sind. Ereignisse nach der endgültigen Stilllegung, die die Stabilität der Abfallentsorgungsanlage beeinträchtigen könnten, sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Ereignisse ist auf diese Fälle nicht anzuwenden (§ 119a Abs. 12).

Die Regelungen über die Auflassung von Bergbauanlagen (§ 119 Abs. 14, § 179 Abs. 1) sind auf Abfallentsorgungsanlagen nicht anzuwenden.

Phasen der Stilllegung

Grafik 5



Zusätzliche Anforderungen für Abfallentsorgungsanlagen für nicht gefährliche nicht inerte Abfälle

Für das Verfahren über ein Ansuchen um Aktualisierung einer Bewilligung oder der Bewilligungsbedingungen und -auflagen für Abfallentsorgungsanlagen für **nicht gefährliche nicht inerte Abfälle** gelten gemäß § 119 a Abs. 7 die IPPC - Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 121 Abs. 5 und § 121 d Abs. 2 mit Ausnahme des 3. Satzes).

Zusätzliche Anforderungen für Anlagen der Kategorie A

Für Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A muss der Bergbauberechtigte als weitere zusätzliche Bewilligungsvoraussetzung nachweisen, dass er in der Lage ist, eine **Sicherheitsleistung** gemäß § 119 a zu erbringen.

Diese **Sicherheitsleistung** ist von der Behörde festzusetzen und so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für die Erfüllung der Bewilligungsaufgaben, die Stilllegung sowie die Wiedernutzbarmachung der durch die Abfallentsorgungsanlage in Anspruch genommenen Fläche vorhanden sind. Sie ist vor Inbetriebnahme der Abfallentsorgungsanlage zu erbringen.

Kriterien für die Festlegung der **Sicherheitsleistung** regelt die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. April 2009 über technische Leitlinien für die Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung (2009/335/EG).

Als **Sicherheitsleistung** gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, z.B. eine Garantie, eine Versicherung, die grundbücherliche Sicherstellung, eine handelsrechtlich zu bildende Rückstellung und dergleichen. Sie muss so bemessen sein, dass sie für den Fall, dass die Verpflichtungen nicht durch den Inhaber der Abfallentsorgungsanlage erfüllt werden (insbesondere den Fall der Insolvenz), der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung steht.

Die Behörde hat die Sicherheitsleistungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls - nach oben oder unten - anzupassen. Ein nicht mehr erforderlicher Teil der Sicherheitsleistung ist freizugeben. Mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem festgestellt wurde, dass die Abfallentsorgungsanlage als endgültig stillgelegt gilt (§ 114 Abs. 2 sechster Satz, § 119a Abs. 12), ist die Sicherheitsleistung so weit freizugeben, als sie nicht Nachsorgemaßnahmen dient. Sie ist zur Gänze freizugeben, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist.

Festzuhalten ist auch, dass die Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen von der Sicherheitsleistung nach § 116 Abs. 11 bzw. § 204 Abs. 2 zu unterscheiden ist. Dies ergibt sich schon daraus, dass Abfallentsorgungsanlagen Bergbauanlagen darstellen und nicht Genehmigungsgegenstand des Gewinnungsbetriebsplanverfahrens sind.

Daran ändert auch nichts, dass im Gewinnungsbetriebsplan u. a. auch die „notwendigen Bergbauanlagen zu bezeichnen“ sind (siehe § 112 Abs. 1). Daher kann in einer Genehmigung nach § 116 auch keine Sicherheitsleistung für eine Abfallentsorgungsanlage vorgeschrieben werden.

Weitere Voraussetzungen - IPPC-Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung

Für das Verfahren zur Bewilligung sowie über ein Ansuchen um Aktualisierung einer Bewilligung oder der Bewilligungsbedingungen und -auflagen für Abfallentsorgungsanlagen für nicht gefährliche nicht inerte Abfälle gelten die IPPC - Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 121 Abs. 5 und Abs. 11 sinngemäß, § 121 d Abs. 2 mit Ausnahme des 3. Satzes sowie Abs. 4 bis 8 sinngemäß).

Weitere Voraussetzungen für Anlagen der Kategorie A, die keine SEVESO-Anlagen sind

SEVESO-Anlagen sind jene Anlagen, welche unter die Anforderungen gemäß § 182 Abs. 2 Z 3 fallen. Gemäß § 119 b müssen Betreiber von Anlagen der Kategorie A, die nicht unter § 182 Abs. 2 Z 3 fallen, Strategien zur Vermeidung schwerer Unfälle, ein System für das Sicherheitsmanagement und einen internen Notfallplan über die bei einem Unfall vor Ort zu ergreifenden Maßnahmen aufstellen.

Das **Sicherheitsmanagement** (§ 119b Abs. 4 und § 8 BBA-VO) hat folgende Aspekte zu berücksichtigen

- **Organisation und Personal:**
Aufgaben und Zuständigkeiten der MitarbeiterInnen, die auf allen Ebenen der Organisation mit dem Management großer Risiken befasst sind;
Ermittlung von Ausbildungs-/Schulungsbedarf dieser MitarbeiterInnen und Angebot entsprechender Kurse;
Einbeziehung von Angestellten und gegebenenfalls des (der) Fremdunternehmer(s);
- **Ermittlung und Bewertung großer Risiken:**
Festlegung und Durchführung von Verfahren zur systematischen Ermittlung großer Risiken, die in normalen und außergewöhnlichen Betriebsituationen entstehen;
Abschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und ihrer Schwere;
- **Betriebskontrolle:**
Festlegung und Durchführung von Verfahren und Erteilung von Anweisungen für den sicheren Betrieb, einschließlich Wartung der Einrichtung, Verfahren, Ausrüstung und kurzzeitiges Abschalten;
- **Planung von Änderungen:**
Festlegung und Durchführung von Verfahren zur Planung von Änderungen an den Einrichtungen oder der Gestaltung der Einrichtungen;
- **Notfallplanung:**
Festlegung und Durchführung von Verfahren zur Beschreibung vorhersehbarer Notfälle durch

systematische Analyse und zur Vorbereitung, Erprobung und Überprüfung von Notfallplänen für derartige Notfälle;

- **Leistungsüberwachung:**
Festlegung und Durchführung von Verfahren zur kontinuierlichen Bewertung der Einhaltung der Ziele, die in der Strategie des Betreibers/der Betreiberin zur Vermeidung schwerer Unfälle und im Sicherheitsmanagement festgelegt sind, sowie von Mechanismen zur Prüfung und Einleitung von Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung.
Die Verfahren haben sich auf das System des Betreibers zur Meldung schwerer Unfälle und Beinaheunfälle zu erstrecken, insbesondere bei Versagen von Schutzvorkehrungen, sowie auf deren Untersuchung und auf Folgemaßnahmen, die aufgrund der aus den Unfällen gezogenen Lehren ergriffen werden;
- **Prüfung und Überprüfung:**
Festlegung und Durchführung von Verfahren für eine regelmäßige, systematische Bewertung der Strategie zur Vermeidung schwerer Unfälle und der Wirksamkeit und Eignung des Sicherheitsmanagements; dokumentierte Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Strategie und des Sicherheitsmanagements sowie deren Aktualisierung durch die Leitung der Betriebsorganisation.

Weitere Voraussetzungen - externer Notfallplan durch die Behörde

Das MinroG enthält - aus Kompetenzgründen - keine Bestimmungen über die Aufstellung externer Notfallpläne (externe Gefahrenpläne). Dies ist Angelegenheit der Katastrophenschutzgesetze der Länder, sodass sich die Verpflichtung zur Aufstellung externer Notfallpläne aus den betreffenden Landesgesetzen ergeben müsste.

§ 119b verpflichtet aber den Bergbauberechtigten, der MinroG-Behörde vor Inbetriebnahme die für die externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die MinroG-Behörde hat diese Informationen den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und dem Landeshauptmann zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Behörde hat für die Anlagen der Kategorie A einen externen Notfallplan über die im Notfall im Umkreis des Standorts zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten.

Die Informationen sind alle 3 Jahre zu überprüfen. Ergeben sich Änderungen, die erhebliche Auswirkungen auf die mit einem schweren Unfall verbundenen Gefahren haben können, hat der Bergbauberechtigte die Informationen unverzüglich zu aktualisieren, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Behörde bekannt zu geben. Im Falle eines Unfalles sind der Anzeige die für die Bewertung des Unfalles erforderlichen Informationen anzuschließen.

Erforderliche Angaben für den externen Notfallplan und die Information der Öffentlichkeit

Soweit es sich nicht um eine SEVESO - Abfallentsorgungsanlage (§ 182) handelt, müssen die Informationen für die Erstellung externer Notfallpläne (§ 119b Abs. 6) und für die Öffentlichkeit (§ 119b Abs. 8) zumindest folgende Angaben enthalten (§ 9 BBA-VO):

- Name des Betreibers/der Betreiberin und Anschrift der Abfallentsorgungsanlage,
- Funktion der Person, die die Informationen erteilt,
- Bestätigung, dass die Abfallentsorgungsanlage den Bestimmungen des MinroG über Abfallentsorgungsanlagen entspricht und dass gegebenenfalls Informationen über die in § 119b Abs. 2 genannten Einzelheiten der Behörde vorgelegt wurden,
- eine verständlich formulierte Erklärung der Tätigkeiten, die am Standort ausgeübt werden,
- die gebräuchlichen Namen oder Gattungsbezeichnungen oder die allgemeine Gefahrenklasse von Stoffen und Zubereitungen, die in der Abfallentsorgungsanlage vorkommen, sowie von Abfällen, die einen schweren Unfall verursachen könnten, wobei jeweils die wichtigsten gefährlichen Eigenschaften anzugeben sind,
- allgemeine Informationen über die Art der Gefahr schwerer Unfälle, einschließlich der möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung in der Umgebung und auf die nähere Umwelt,
- geeignete Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung im Falle eines schweren Unfalls gewarnt und laufend informiert wird,
- geeignete Informationen über die Maßnahmen, die die betroffene Bevölkerung ergreifen sollte, und über Verhaltensregeln im Falle eines schweren Unfalls,
- Bestätigung, dass der Betreiber/die Betreiberin verpflichtet ist, hinsichtlich des Vorgehens bei schweren Unfällen und der Verringerung ihrer Folgen geeignete Vorkehrungen am Standort zu treffen, insbesondere auch Kontakt mit den Rettungsdiensten aufzunehmen,

- Verweis auf den externen Notfallplan, der dazu dient, Maßnahmen gegen Auswirkungen zu ergreifen, die ein Unfall außerhalb des Standorts haben kann.
Hierzu gehört auch der Hinweis, bei einem Unfall den Anweisungen und Aufforderungen der Rettungsdienste Folge zu leisten, und soweit dem nicht Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen, Angaben darüber, wo weitere sachdienliche Informationen eingeholt werden können.

Information der Öffentlichkeit

Die Information gemäß § 9 Abs. 1 BBA-VO ist der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit (den möglicherweise betroffenen Personen) unter Bedachtnahme auf die Eigenheiten der Gefahr, die Besiedlungsdichte und die Beschaffenheit des Standortes der Abfallentsorgungsanlage - je nach Zweckmäßigkeit - auf mindestens eine der im Folgenden dargestellten Arten mitzuteilen:

- Anschlag am Betriebstor oder in dessen unmittelbarer Nähe in gut sichtbarer und dauerhafter Form,
- Anschlag an der Amtstafel der von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Gemeinde in gut sichtbarer und dauerhafter Form,
- Verteilung von Flugblättern an die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen,
- Zustellung von Postwurfsendungen (Informationsblätter, Folder, Broschüren usw.) an die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen,
- Abhaltung eines Tages der offenen Tür, der so angekündigt wird, dass die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen rechtzeitig Kenntnis erhalten, daran teilnehmen und auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können,
- Durchführung einer Informationsveranstaltung, die so angekündigt wird, dass die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen rechtzeitig Kenntnis erhalten, daran teilnehmen und auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können,
- Verlautbarung in einem Lokalanzeiger (z.B. in einer Gemeinde- oder einer Bezirkszeitung), die vorher in einer für die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen geeigneten Weise angekündigt wird und sodann in einer für die betroffenen Personen gut sichtbaren und dauerhaften Form am Betriebstor oder in dessen unmittelbarer Nähe oder an der Amtstafel der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Bezirks oder an der Schautafel des Lokalanzeigers angeschlagen wird,
- Verlautbarung über einen lokalen oder regionalen Radio- oder Fernsehsender, sofern sichergestellt ist, dass die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können, und
- Information auf eine andere vergleichbare Art und Weise, durch die gewährleistet ist, dass die möglicherweise betroffene Öffentlichkeit erreicht wird.

Der Inhalt der Information gemäß § 9 Abs. 1 BBA-VO muss der von einem schweren Unfall betroffenen Öffentlichkeit ständig zugänglich sein.

Die Information der von einem schweren Unfall betroffenen Öffentlichkeit darf aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch mehrere unter die Informationspflicht fallende Betriebe eines/r Betreibers/in oder mehrere in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende der Informationspflicht unterliegende Abfallentsorgungsanlagen mehrerer Betreiber/innen umfassen.

Sonderbestimmungen für Abbauhohlräume

Keine Abfallentsorgungsanlagen sind Abbauhohlräume, in die der bergbauliche Abfall zur Ausübung der Bergbautätigkeit oder zum Schutz der Oberfläche oder zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit verbracht wird (§ 119a Abs. 1 letzter Satz).

Sind bergbauliche Abfälle daher von vornherein für den **Versatz** bzw. die **Rekultivierung** bestimmt, so kommen die Bestimmungen über die Rückverfüllung in Abbauhohlräume nicht zur Anwendung, da in diesem Fall kein bergbaulicher Abfall vorliegt. Die Bestimmungen über Abbauhohlräume sind daher dann relevant, wenn zunächst Entledigungsabsicht bestanden hat und somit die Abfalleigenschaft vorliegt, später aber der Entschluss zur Verwertung der betreffenden Rückstände z.B. zur Rekultivierung gefasst wird.

Abbauhohlräume sind sowohl jene Hohlräume, die im Tagebau, als auch solche, die im Untertagebau entstanden sind. Damit sind nicht nur Hohlräume aus dem Lösen oder Freisetzen, also dem

„Abbau“ mineralischer Rohstoffe, sondern auch Hohlräume aus dem Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Speichern umfasst. Auch Hohlräume, die durch ein Zusammentreffen der Flächen aus bergbaulichen Tätigkeiten mit natürlichen Geländeformationen entstehen sind davon umfasst.

Unter die genannten Maßnahmen fallen etwa Handlungen zur Steigerung der Ausbeute im Kohlenwasserstoffbergbau oder Bau und Instandhaltung von Zufahrtsstraßen, Förderrampen, Trennwänden, Sicherheitsabsperungen und Böschungen.

Nähere Bestimmungen über die Einbringung von bergbaulichen Abfällen in Abbauhohlräume sind in § 7 der BBA-VO vorgesehen.

Bei der **Rückverfüllung** von bergbaulichen Abfällen muss die Stabilität der Abfälle gewährleistet sein, die Verschmutzung des Oberflächen- und des Grundwassers und des Bodens vermieden werden und erforderlichenfalls eine Überwachung erfolgen.

Die **Überwachung** umfasst insbesondere die Prüfung einschließlich erforderlicher Messungen mit geeigneten Geräten, die Säuberung und Instandhaltung von vorhandenen Überlaufkanälen und -rinnen, sonstige Erhaltungsmaßnahmen sowie die regelmäßige Berichterstattung an die Behörde.

Übergangsbestimmungen

Bestehende Abfallentsorgungsanlagen

Bestehende Abfallentsorgungsanlagen (§ 223 Abs. 17) - die mit 18. November 2009 bewilligt oder bereits in Betrieb sind - müssen bis 1. Mai 2012 den Bestimmungen über Abfallentsorgungsanlagen (§ 119a) entsprechen. Den Regelungen über Sicherheitsleistungen müssen diese Anlagen jedoch erst mit 1. Mai 2014 entsprechen.

Als „bewilligt“ gelten Abfallbeseitigungsanlagen, wenn sie nach den für sie vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Rechtsvorschriften bewilligt wurden bzw. als bewilligt gelten, dies bedeutet, es sind keine zusätzlichen Bewilligungen nach §§ 119 und 119a erforderlich. Dies gilt auch für bestehende Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese Abfälle enthalten, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBA-G als bergbauliche Abfälle gelten.¹

Die Zuständigkeit für die Überwachung und allfällige Neugenehmigungen ist mit Inkrafttreten des BBA-G auf die MinroG-Behörde übergegangen. Für das Unternehmen besteht keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für die Übertragung.

Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen

Für bis 18. November 2009 nach den bis dahin geltenden Rechtsvorschriften stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen gelten die Regelungen aus BBA-G und BBA-VO nicht (§ 223 Abs. 18). Haben zum Zeitpunkt des Endes der Ablagerung keine Schließungsregelungen bestanden und wurden die Ablagerungen mit Kenntnis der Behörde eingestellt, so gilt die Abfallentsorgungsanlage als stillgelegt.

In Stilllegung befindliche Abfallentsorgungsanlagen

Auf Abfallentsorgungsanlagen, bei denen die Betreiber die Ablagerung vor dem 1. Mai 2006 eingestellt haben und die im Begriff sind, die Stilllegung nach den bis zum 18. November 2009 geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen, vorausgesetzt, dass die Stilllegung bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen ist („tatsächlich stillgelegt sein werden“), gelten gemäß § 223 Abs. 19 nur die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Setzung von Maßnahmen zur Vermeidung einer über das zumutbare Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigung von Gewässern sowie zur Berücksichtigung des Standes der Technik hinsichtlich der Eigenschaften der Abfallentsorgungsanlage, ihres Standortes und der Umweltbedingungen am Standort (§ 109 Abs. 3 vorletzter Satz).

Es gelten jedoch nicht die Regelungen über die Stilllegung einer Abfallentsorgungsanlage (§ 114 Abs. 2), den Abfallbewirtschaftungsplan (§ 117 a), die Abfallentsorgungsanlage (§ 119 a) und die Vermeidung von schweren Unfällen und Information (§ 119 b).

¹ Da es aber in der Praxis bei Inkrafttreten des BBA-G kaum eine bestehende Abfallentsorgungsanlage gibt, die ausschließlich bergbauliche Abfälle iSd BBA-G enthält, dennoch die Überführung von bestehenden Abfallentsorgungsanlagen in das Regime des BBA-G vorgesehen ist, wurde in Anträgen an das BMWFJ die Klärung dahingehend begehrt, dass die Regelungen des BBA-G für bestehende Abfallentsorgungsanlagen auch dann anzuwenden sind, wenn diese ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBA-G überwiegend (mindestens 80%) bergbauliche Abfälle enthalten. Diese Klärung war bei Erscheinen dieses Leitfadens noch nicht erfolgt.

10. ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN RECHTSMATERIEN

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG

Die Bergbauabfall-RL wurde zur Gänze im MinroG umgesetzt. Die Änderung des AWG dient lediglich der Anpassung der den Bergbau betreffenden Ausnahme im § 3 Abs. 1 Z 3 AWG an den Begriff „bergbauliche Abfälle“. Bergbauliche Abfälle sind keine Abfälle im Sinne des AWG.

Weder die bergrechtliche Umsetzung noch die Bergbauabfall-RL sehen einen eigenen Abfallbegriff vor, vielmehr wird auf die Definition der Abfall-RRL verwiesen.

Altlastensanierungsgesetz - AISAG

Gemäß AISAG sind bestimmte Tätigkeiten, welche mit Abfällen durchgeführt werden, beitragspflichtig. Wenn keine Abfälle im Sinne des AWG vorliegen, ist daher auch **keine Beitragspflicht** gegeben.

Bergbauliche Abfälle sind **keine** Abfälle im Sinne des AWG und daher generell von der AISAG-Beitragspflicht ausgenommen.

Verordnungen zum AWG 2002

Diese Verordnungen (z.B. Festsetzungsverordnung, Abfallverzeichnisverordnung ...) haben ihre Rechtsgrundlage im AWG. Wenn keine Abfälle im Sinne des AWG vorliegen, finden auch diese Verordnungen keine Anwendung.

Bergbau - Unfallverordnung 2007

Die SEVESO-II-RL 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen ist in Österreich durch die Bergbau-Unfallverordnung BGBl II 103/2007 und § 182 (Grundlage für die BB-Unfall-VO) umgesetzt und gilt für Anlagen, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind. Für diese Anlagen gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Soweit eine Abfallentsorgungsanlage der Kategorie A im Sinne des BBA-G auch die Voraussetzungen des § 182 Abs. 2 Z 3 erfüllt, gilt für diese Anlage das Seveso-II-Regime. Für alle übrigen Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A im Sinne des BBA-G gelten die "Unfallregelungen" des § 119b bzw. der §§ 8 und 9 der BBA-VO.

11. Beispiel Rohstoffgewinnung in Sand- & Kiesgruben und in Steinbrüchen

Beim Aufsuchen, Gewinnung und Aufbereiten von Sanden, Kiesen, Schotter und von Steinen aus Steinbrüchen ist mit folgenden mineralischen Nebenprodukten und/oder bergbaulichen Abfällen zu rechnen:

- Werden neben dem primär gewonnenen Rohstoffen andere Materialien gezielt mitgewonnen, stellen diese keinen Abfall dar, sondern ein **Mitgewinnungs-(Neben-)produkt**. Gleiches gilt auch z.B. für die verschiedenen Kornfraktionen aus der Gewinnung oder Aufbereitung, die zum Deich- und Dammbau, zur Baugrundverbesserung oder für Wege- oder Tiefbaumaßnahmen und den Rohrleitungsbau verkauft und eingesetzt werden. Für die Bestimmung der Abfalleigenschaft ist die Abgrenzung zum (Neben-)Produkt maßgeblich.
- Soweit die bei bergbaulichen Tätigkeiten anfallenden Materialien **nicht als (Neben-)produkt** zu qualifizieren sind, bedeutet dies jedoch nicht automatisch, dass eine Entledigung im Sinne des Abfallbegriffs gegeben ist.

Vielmehr hat der EuGH in der schon zitierten Entscheidung Avesta-Polarit verdeutlicht, dass das vor der Gewinnung des Bodenschatzes beseitigte Material - Abraum und Oberboden - das anschließend zur Wiedernutzbarmachung eingesetzt wird, nicht als Stoff angesehen werden kann, dessen sich der Unternehmer entledigt oder entledigen wollte.

Der Unternehmer braucht das Material vielmehr für seine Haupttätigkeit (zu der auch die Wiederherstellung der Erdoberfläche gehört); es stellt somit einen Teil des Gewinnungsverfahrens und keinen Abfall dar.

Nach den beiden Grundsatzentscheidungen des EuGH stellen solche bei der Rohstoffgewinnung anfallenden Materialien dann keinen Abfall dar, wenn sie

- ohne eine spezielle weitere Bearbeitung wirtschaftlich einen Warenwert haben
- und damit ein (Neben-)Produkt darstellen
- oder Teil des Gewinnungsverfahrens sind.

Bei diesen Materialien aus Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung sind keine Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich, da es sich um mineralische Materialien handelt und diese rechtmäßig für Auffüllungs- und (Rekultivierungs-) Baumaßnahmen verwendet werden oder als Nebenprodukt ohne vorherige Aufbereitung weiterverwendet werden.

Für den Fall, dass Halden mit Abraummaterial (Abfallentsorgungsanlage bei Ablagerung von mineralischen Abfällen mit Lagerdauer von mind. 3 Jahren) angelegt werden, sind diese jedenfalls im Abschlussbetriebsplan und in einen Abfallbewirtschaftungsplan aufzunehmen. Die Behörde hat über Antrag des Bergbauberechtigten Erleichterungen oder Ausnahmen zuzulassen.

Bei zulässiger Verwendung von Waschwässern gilt § 119c Abs. 4, wonach diese von den Bestimmungen des Abfallbewirtschaftungsplans ausgenommen sind.

Will man die Abfalleigenschaft laut BBA-VO vermeiden, so ist bei der Genehmigung darauf zu achten, dass eine **zulässige Verwendung** angegeben wird

für mögliche Nebenprodukte

- Mutterboden / Oberboden
 - z.B. Abschieben/Verwendung auf Lärmschutzwänden, Randwällen, Böschungen etc.
- Zwischenboden / Abraum
- Zwischenschichten / Lassen

- z.B. Verwendung zur Herstellung abgeflachter, langfristig standsicherer Böschungen, Aufhöhungen zur Erfüllung des erforderlichen Abstands vom höchsten Grundwasserspiegel, Abdichtungen etc.

für Restmaterialien aus der Produktion

- Überkorn
 - z.B. Aufhöhungen zur Erfüllung des erforderlichen Abstands vom höchsten Grundwasserspiegel, Abdichtungen etc.
- Abschlämbbares
 - z.B. Aufhöhungen zur Erfüllung des erforderlichen Abstands vom höchsten Grundwasserspiegel, gleichzeitig kann das Aufschlännen unter bestimmten Voraussetzungen eine allfällige geologische Barriere ersetzen etc.
- Waschwässer
 - bei zulässiger Verwendung von Waschwässern gilt § 119c Abs. 4: Waschwässer sind von den Bestimmungen über den Abfallbewirtschaftungsplan ausgenommen
- nicht verwendbare Körnungen
 - z.B. Verwendung zur Herstellung abgeflachter, langfristig standsicherer Böschungen, Aufhöhungen zur Erfüllung des erforderlichen Abstands vom höchsten Grundwasserspiegel, Abdichtungen etc.

Sind diese Verwendungen nicht möglich, so ist in jedem Fall ein Abfallbewirtschaftungsplan zu erstellen und der Behörde anzuzeigen.

12. Beispiel Rohstoffgewinnung durch Kohlenwasserstoffbergbau

Beispiele für bergbauliche Abfälle die im Kohlenwasserstoffbergbau anfallen sofern diese Stoffe, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Speichern anfallen, nach einer allfälligen Behandlung keiner weiteren Verwertung, Lagerung oder Rückverpressung zu Bergbauzwecken zugeführt werden:

- Rückstände aus Bohrungen inkl. Bohrspülung, Bohrklein, Schlämmen etc.
- Rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub aus Produktion und Störfall
- Sonstige rohölverunreinigte Rückstände aus der Produktion
- Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinerhaltig
- Ölabscheiderinhalte
- Schlamm aus Öltrennanlagen
- Schlamm aus Tank- und Behälterreinigung
- Sonstige Öl-Wasser-Gemische aus Produktion und Störfall

Impressum:

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Tel: +43 1 505 69 60, E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at, <http://wko.at/Bauhilfsgewerbe>

Fachverband Bergwerke und Stahl

Tel: +43 590 900 DW 3311, E-Mail: office@bergbaustahl.at, <http://www.bergbaustahl.at>

Fachverband der Mineralölindustrie

Tel: +43 590 900 DW 4892, E-Mail: office@oil-gas.at, <http://www.oil-gas.at>

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

Tel: +43 590 900 DW 3533, E-Mail: steine@wko.at, <http://www.baustoffindustrie.at>

Wien, im Dezember 2010

BBA_Leitfaden_v12.docx